



Kultur und Fortschritt

Neue Folge der Sammlung „**Sozialer Fortschritt**“

Beite für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, ==

== Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen.

== 291. ==

Die soziale Frage der Handlungsgehilfinnen.

Von

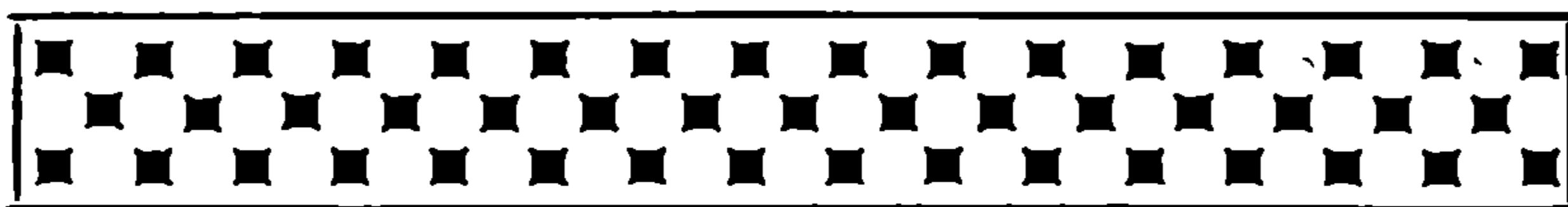
Dr. Heinz Potthoff

(Mitglied des Reichstags).



GAUTZSCH b. Leipzig
FELIX DIETRICH

1910.



Die soziale Frage der Handlungsgehilfen hat ein doppeltes Gesicht. Sie ist einerseits ein Teil der modernen Frauenfrage, andererseits ein Teil der modernen Arbeiterfrage. Sie ist die soziale Frage der im Kaufmannsberufe erwerbstätigen Frauen oder die soziale Frage der Privatangestellten, der sogenannten „geistigen Arbeiter“, weiblichen Geschlechts.

Beide Seiten dieser Frage sind zurückzuführen auf wirtschaftliche Umwälzungen, die auf Fortschritten der Technik beruhen. Soweit müssen auch die Nicht-Marxisten die Richtigkeit seiner materialistischen — besser ökonomischen — Geschichtsauffassung anerkennen, daß sie die grundlegende Bedeutung der technischen und wirtschaftlichen Gesellschaftszustände für die Entwicklung der politischen, rechtlichen und sozialen Einrichtungen begreifen. Auch was Altmeister Goethe im Faust den Mephisto über die Rechtsgelehrsamkeit sagen läßt:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken langsam nur vom Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage,
Weh' Dir, daß Du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage!

geht letzten Endes auf dasselbe hinaus; auf die bedauerliche Tatsache, daß Recht, Gesetz und Sitte konservativ, zäh beharrend sind, daß sie nur langsam von der rastlos fortschreitenden Technik nachgezogen werden und daß die großen sozialen Kämpfe sich immer nur darum drehen, das Recht den neugewordenen Wirtschaftszuständen anzupassen. Auch die moderne Frauenbewegung ist, soweit sie politische Bewegung ist, nur das Streben nach dem Rechte, das mit den Frauen geboren ist, mit den

Frauen des 20. Jahrhunderts, die unter ganz anderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben als die Frauen des 19. Jahrhunderts.

Zwei gewaltige Aenderungen hat die technische Entwicklung des letzten Menschenalters für die Frauenwelt gebracht: sie hat das **W o h n - h a u s** leer gemacht von nützlicher, produktiver wirtschaftlicher Arbeit. Welch eine Fülle von wirtschaftlicher Arbeit wurde von unseren Großmüttern teilweise noch von unseren Müttern im Haushalt vollführt, die jetzt sich zu eigenen Industriezweigen, Großgewerben mit Großbetrieben und Maschinen entwickelt haben: das Brauen und Backen, das Honigbereiten und Lichterziehen, das Einmachen von Obst, Konservieren von Gemüsen und Fleischwaren, das Spinnen und Weben, das Kleidermachen und Wäschenähen, das Waschen und Bügeln, ganz abgesehen von der Acker- und Gartenarbeit, die bis vor nicht langer Zeit auch mit jedem Haushalte einer mittleren Stadt verbunden war. Alles das und vieles andere wird in steigendem Maße gekauft, also nicht von der Hausfrau erarbeitet, sondern indirekt vom Mann, aus dessen Verdienst es bezahlt wird. Diese Erleichterung der Frau von Hausarbeit aber hat andererseits den Geldbedarf der Familie wesentlich erhöht und eine immer wachsende **M a s s e** von Frauen zur Erwerbsarbeit gezwungen. Die Gewerbezahlungen des Reiches reden nur zu deutliche Sprache. Es gab erwerbstätige Frauen

1882:	4 $\frac{1}{4}$	Millionen
1895:	5 $\frac{1}{4}$	„
1907:	8 $\frac{1}{4}$	„

Immer neue Hunderttausende von Ehefrauen, die früher ausschließlich im Hauswesen tätig waren, von Witwen, die früher ihrem Hauswesen und ihren Kindern lebten, von Ledigen, die einst früher heirateten als heute oder die im Haushalte der Mutter, der Schwester fleißig mitschafften, wandern von Jahr zu Jahr in die Fabriken, in die Kontore, in die Verkaufsläden; oder sie werden Heimarbeiterinnen. Wenn die Heimarbeit auch Arbeit im Hause bleibt, so teilt sie doch mit der Fabrikarbeit die sozial wichtigsten Merkmale, daß sie nicht Tätigkeit für den eigenen Bedarf sondern **E r w e r b s a r b e i t** für Fremde ist und daß sie eine vom Berufe und Erwerbe des Mannes **u n a b h ä n g i g e** Arbeit ist. Man mag diesen Zustand schön oder beklagenswert finden, jedenfalls muß man ihn als Tatsache anerkennen. Aus der Verselbständigung der Frauenarbeit aber erwächst die Notwendigkeit, die Frau auch **r e c h t l i c h** unabhängig vom Mann zu machen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat einen entscheidenden Fortschritt in dieser Richtung gebracht; andere Gesetze haben den gleichen Weg gehen müssen. Wenn die Fortschritte auch nicht so groß sind, wie sie manchen begeisterten Lobrednern des BGB. erscheinen, so sind sie doch ein kräftiger Ruck zum Rechte, das mit uns geboren ist.

Wer hat diese Veränderung des Rechtes bewirkt? — Etwa die paar

hundert Frauenrechtlerinnen, die es im letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland gab? oder die paar Tausend wohlwollenden Menschen, denen die Rechtlosigkeit der Frauen zu Herzen ging? — Ach nein, so sentimental ist die Gesetzgebung nicht. Wie jeder Rechtsfortschritt ist auch dieser erzwungen worden von wirtschaftlicher Notwendigkeit. Die ihn gebracht haben, sind die Millionen von Frauen und Mädchen, die in den Fabriken spinnen und weben, die in der Hausindustrie sticheln und nähen, garnieren oder Zigarren rollen, die in den Läden verpacken und verkaufen, in den Kontoren stenographieren und die Schreibmaschine bedienen. Politisch ist der Fortschritt gebracht von denjenigen Parteien, die auch die wirtschaftliche Veränderung gewollt oder sich mit ihr abgefunden haben. Wer die wirtschaftliche Reaktion wünscht, wer in Zunftwesen und Zwangsverfassung das moderne Leben ersticken möchte, der will natürlich auch nicht das Recht, das aus dem modernen Großbetriebe herauswächst.

Aber diese Umwandlung des Privatrechts ist nur die erste Stufe einer ganz folgerichtigen Entwicklung der Frauenbewegung und des Frauenrechts. Die erste Notwendigkeit war die privatwirtschaftliche Mündigkeit. Während nach altem Rechte die Frau, insbesondere die Ehefrau im allgemeinen als unmündig behandelt wurde, auf einer Stufe mit Kindern und Idioten, hat das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 die Ehefrau wenigstens halbmündig, die ledige Frau fast ganz mündig gemacht. Für private Rechtsgeschäfte steht der Mensch weiblichen Geschlechts dem Menschen männlichen Geschlechts nicht nach. Von hier führte das Streben zu öffentlich rechtlicher Anerkennung. Der Kampf um die Oeffnung der Berufe, der Bildungsmöglichkeiten, um mancherlei Aemter und Befugnisse hat eine Reihe von Erfolgen gebracht. In der Armen- und Schulverwaltung, in der Gewerbe- und Wohnungsaufsicht sitzen Frauen neben den Männern. Auch das Mitraten und Mitwählen ist neuerdings verschiedentlich gewährt worden, so namentlich bei einzelnen Teilen der sozialen Versicherung. Mit Recht ist das nächste Streben auf Erringung des Wahlrechts in allen Selbstverwaltungskörpern, allen Gemeindeeinrichtungen gestellt. Als letztes Glied fügt sich in diese Kette der Ruf nach dem Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften. Das Stimmrecht zu den Wahlen für Reichstag und Landtag krönt das Werk der „Frauen-Emanzipation“, denn es bedeutet die Anerkennung der Frau als mündige Bürgerin durch den Staat. Es bildet aber auch das wichtigste Mittel zur Erreichung aller anderen Ziele der Frauenbewegung. Denn diese bedürfen meist zu ihrer Verwirklichung staatlichen Eingreifens. Und jede Partei, jede Regierung wendet einer Forderung um so höhere Aufmerksamkeit zu, je mehr stimmberechtigte Wähler dahinterstehen.

Die F r a u e n s t i m m r e c h t s b e w e g u n g ist daher ein notwendiger Bestandteil jeder politischen oder sozialen Bewegung einer Frauengruppe. Deswegen ist es auffällig, daß die Berufsverbände namentlich der erwerbstätigen Frauen sich der politischen Frauenbewegung gegenüber noch so passiv verhalten. Deswegen mag auch hier noch eine

allgemeine Bemerkung Platz finden, über die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung der Frau an Gesetzgebung und Volkesschicksal im Interesse der Gesamtheit. Dabei brauchen wir uns nicht lange mit den sentimental Redensarten von den „natürlichen“ Aufgaben der Hausfrau und Mutter zu beschäftigen, denn abgesehen davon, daß bei den erwerbstätigen Frauen leider dieser „natürliche“ Beruf meist nicht gestört wird, bleibt er durch die Forderung des politischen Stimmrechts völlig unberührt. Niemand denkt doch daran, aus den Millionen der Frauen lauter Berufspolitiker zu machen! Auch der Mann hat seinen Beruf, seine Arbeit, seine Familie und trotzdem greift er außerdem in das politische Leben. Ja gerade deswegen soll er eingreifen. Nicht aus persönlichem Interesse, nicht zum Vergnügen, sondern weil es im Interesse des Staates, der Volksgesamtheit notwendig ist, daß die Ueberzeugung jedes einzelnen Bürgers, die Interessen seines Berufes, die Bedürfnisse seiner Familie zur Geltung kommen, damit aus dem Zusammenwirken aller sich diejenige Richtung staatlicher Betätigung ergibt, die den meisten und wichtigsten Bedürfnissen am besten gerecht wird. Aus demselben Grunde ist auch die Anteilnahme der Frau, und zwar gerade der Hausfrau und Mutter, im Gesamtinteresse des Staates notwendig. Der Beruf der Hausfrau und der Mutter ist so ungeheuer wichtig, daß Gesetzgebung und Verwaltung in ganz anderer Weise darauf Rücksicht nehmen müßten, als das bisher geschieht. Ich will nicht die Gründe erörtern, weswegen die Männerpolitik hier versagt hat. Aber was tut denn unser Staat dafür, daß unsere Kinder gesunde Eltern haben? Oder dafür, daß diese genügend Zeit zur Wartung und Erziehung ihrer Kinder haben? Daß sie das genügende Wissen und Verständnis besitzen, um ihre Kinder zu tüchtigen Bürgern des heutigen Staates zu machen? Was tut der Staat dafür, daß die Millionen und aber Millionen seiner Kinder in gesunden und geräumigen Wohnungen aufwachsen, daß ihnen gute und reichliche Nahrung zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung steht? Wer diese Fragen aufwirft, der muß sie leider dahin beantworten, daß viel zu wenig dafür geschieht; der muß es begrüßen, wenn eine starke selbständige Partei der Hausfrauen und Mütter auf den Plan tritt, um diejenigen Interessen zu vertreten, die für den Staat die wichtigsten von allen sind: die Interessen der Volksgesundheit, der Volkserziehung, der Volkszukunft: der Kinder!

Neben diesen politischen Aufgaben aller Frauen haben die Handlungsgehilfinnen nun noch besondere Bedürfnisse, Aufgaben und Pflichten in politischer und sozialer Beziehung als ein Teil jener großen Millionenschicht, die im Dienste anderer gegen Lohn tätig ist und auch nach dem Rechte ringt, das mit ihr geboren ist.

Auch der Stand der Handlungsgehilfin ist ein Kind der neuesten Zeit, wie am deutlichsten die Berufs- und Gewerbestatistik beweist. Es gab weibliche Handlungsgehilfen:

	1882	1895	1907
	44 450	95 510	281 095
Zunahme:		115 %	194 %

Die Zahlen verteilen sich auf die einzelnen Berufe:

	weibliche Kontorangestellte (b Personen)			Ladenangestellte (c Personen)
	A. Landwirtschaft	B. Industrie	C. Handel	C. Handel
1895	94	5 034	8 544	81 838
1907	438	53 519	53 527	173 611

Die Zahl der Handlungsgehilfinnen hat sich also in einem Menschenalter mehr als versechsfacht, sie ist $2\frac{1}{2}$ mal so stark gewesen als die Zahl der männlichen Handlungsgehilfen und 5mal so stark als die deutsche Bevölkerung.

Ebenso wichtig wie dieses Wachsen der Zahl ist auch eine qualitative Verschiebung. Der Kaufmannsberuf ist nicht mehr in dem Maße wie früher nur ein Durchgangsstadium von kurzer Dauer, das durch Ehe beendet wurde, sondern eine wachsende Zahl von Frauen richtet sich notgedrungen darauf ein, dauernd in diesem Berufe den Unterhalt zu erwerben. Andererseits verschwindet von Jahr zu Jahr mehr die Möglichkeit, daß der Handelsangestellte sich zur Selbständigkeit, zum eigenen Geschäfte durcharbeitet. Eine wachsende Mehrheit bleibt zeitlebens Handlungsgehilfe. Auch dieses Los werden die weiblichen Angestellten mit ihren männlichen Kollegen teilen müssen.

Es ist natürlich, daß sowohl das Anwachsen der Zahl wie die Verringerung der Aussicht auf Ehe oder auf ein eigenes Geschäft neue Interessen, neue Bedürfnisse für die Handlungsgehilfinnen brachte. Ihnen hat man zunächst auf dem Wege der Selbsthilfe zu begegnen gesucht durch genossenschaftlichen Zusammenschluß, durch Gründung von Kassen und anderen Einrichtungen. Der Gedanke, der allen diesen Bestrebungen zugrunde liegt, ist, durch Zusammenfassung der vielen Kleinen eine wirtschaftliche Macht zu schaffen, durch Verteilung des Risikos in das Leben jedes Einzelnen ein Gefühl der Sicherheit, der Beständigkeit zu bringen. Daraus sind alle Versicherungs- und Unterstützungseinrichtungen für Invalide, Kranke, Witwen und Waisen, für Stellenlose, Bedürftige usw. entsprungen, daraus auch die Stellenvermittlung, der Rechtsschutz usw. Auf diesem Gebiete ist von einer Reihe von kaufmännischen Vereinen recht erhebliches geleistet worden.

Aber die Wirksamkeit dieser Selbsthilfe ist beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf die Mitglieder des Berufsverbandes, und gerade die Masse derjenigen, die eine Hebung und Sicherung am nötigsten hätten, die am schlechtesten gestellten, bleiben vielfach der Organisation fern. Und für die Organisierten findet die Verbandsarbeit bald eine Grenze an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder, an den Kosten. Deswegen ist schon früh auch ein zweiter, erfolgreicher Weg beschritten worden, die Staatshilfe. Die Gesamtheit des Volkes, der Staat soll mit-helfen an der Hebung und Sicherstellung eines wichtigen Volksteiles. Da die wichtigste Waffe des Staates das Gesetz ist, so ist uns die soziale Frage fast ausschließlich eine Rechtsfrage geworden. Auch die

soziale Frage der Handlungsgehilfinnen ist, wie die Arbeitnehmerfrage überhaupt, eine Frage nach einem sozialen Arbeitsrechte.

Eigentlich erscheint es als selbstverständlich, daß wirtschaftliche Umwälzungen, wie wir sie erlebt haben, auch eine weitgehende Aenderung unserer Gesetze im Gefolge haben müssen. Trotzdem ist das nur zu geringem Teil tatsächlich geschehen. Denn

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage.

In unserem Rechte herrschen noch heute die Grundgedanken des alten Rom. Damals war der Typus des arbeitenden Menschen der Sklave, der vor dem Gesetz überhaupt nicht als Mensch sondern als Haustier galt, der im Besitze und Eigentum seines Arbeitgebers stand, der gekauft, verkauft, vertauscht, verschenkt wurde wie eine Sache. Deshalb haben die Römer ein wunderfeines Vermögensrecht herausgebildet, aber sie konnten nicht ein Personenrecht herausbilden, weil auch ihnen der Mensch in den wichtigsten Beziehungen eine Sache war. Dieses unsoziale Recht war erträglich, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse der Staatsbürger annähernd gleich waren und solange der arbeitende Mensch eine regelmäßige Stufenfolge durchlief: der Arbeiter vom Lehrling zum Gesellen und zum Meister, der Handlungsgehilfe vom Lehrling zum Kommis und zum Chef wurde. Der Unselbständige, der unter schlechtem Rechte stand, empfand das nicht stark, weil er wußte, daß er nur in einem Uebergangsstadium sich befand, aus dem er bald zur Selbständigkeit zu gelangen hoffte. Aber nun kam die neuzeitliche Entfaltung der Technik, des Kapitalismus und schuf auf der einen Seite eine immer größere Konzentration der Betriebe, der Vermögen, auf der anderen Seite eine wachsende Millionenschar von Arbeitnehmern, die besitzlos auf ihrer Hände oder ihres Kopfes Arbeit angewiesen sind. Wenn wir bedenken, daß heute schon mehr als die Hälfte des deutschen Volkes für Lohn oder Gehalt in fremdem Dienste arbeiten, so steigt das gewaltige Problem vor uns auf, das Recht zu schaffen, das mit uns, dem Volk der Lohnarbeiter geboren ist. Der Arbeitsvertrag bildet heute die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz der Mehrheit des Volkes. Das Recht des Arbeitsvertrages oder Dienstvertrages ist die große soziale Aufgabe unserer Zeit.

Die Lösung dieser Aufgabe ist deswegen so dringend, die Rückständigkeit unserer Gesetze wird darum so schwer empfunden, weil das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer seit der Zeit, in der das jetzt noch geltende Recht geboren wurde, sich völlig verschoben hat. Der römische Arbeitgeber hatte an seinem Sklaven ein persönliches, privatwirtschaftliches Interesse, denn er hatte ein Stück seines Vermögens darin angelegt und mußte sorgen, daß dieser Vermögensbestand-

teil sich lange und gut verzinste. Er hatte also ein Interesse daran, daß der Sklave, den er gekauft hatte, recht lange gesund und arbeitsfähig blieb. Ein ähnliches Interesse hatte auch der Gutsherr an seinen Hörigen und Leibeigenen, von deren Arbeit er den größten Teil seines Unterhaltes bezog. Aber in dem Augenblicke, in dem wir den Menschen frei gemacht haben, hört dieses privatwirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers am Arbeitnehmer auf. Wer heute einen Beamten oder Gehilfen in Dienst nimmt, legt keinen Pfennig seines Vermögens darin an, fragt gar nicht, was die Erziehung und Ausbildung des Arbeitnehmers gekostet hat, sondern er vergütet den Preis der Arbeit, wie das Verhältnis von Angebot und Nachfrage es erfordert. Und wenn der Angestellte die verlangte Arbeit nicht mehr leisten kann, wenn er alt, schwach, krank, arbeitsunfähig geworden ist, wenn er vielleicht nicht ohne Schuld des Arbeitgebers (infolge Unterernährung, schlechter Wohnung, mangelnder Nacht- und Sonntagsruhe usw.) vor der Zeit nervös und arbeitsunfähig geworden ist, so kann der Arbeitgeber alle Folgen von sich abwälzen. Wenn er nur die vereinbarte oder die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist einhält, so kann er sich des unbrauchbar gewordenen Angestellten jederzeit entledigen, und es geht ihn grundsätzlich und rechtlich nichts an, was aus dem Arbeitsunfähigen und seiner Familie wird. Er hat kein Interesse daran, denn es steckt kein Kapital von ihm darin.

Der Staat aber, die Volksgesamtheit hat ein außerordentlich großes Interesse daran, wie lange seine Bürger gesund und arbeitsfähig bleiben, was aus den Alten und Schwachen wird. Denn in den Staatsbürgern steckt der größte Teil des Nationalreichtums. Auch wirtschaftlich — wenn wir einmal von allem anderen absehen. Man hat das sogenannte Nationalvermögen des deutschen Volkes, d. h. den Gesamtwert von Grund und Boden, Gebäuden, Maschinen, Wäldern, Vieh, Geld, Wertpapieren usw. auf 300 oder 350 Milliarden Mark geschätzt. Das ist in Wirklichkeit nur der kleinste Teil des Nationalvermögens. Mindestens den doppelten, wahrscheinlich den dreifachen Betrag hat das deutsche Volk in seinen Kindern angelegt, hat es dafür aufgewandt, seine 63 Millionen Bürger zu ernähren, zu erziehen, auszubilden, arbeitsfähig zu machen. Diese 1000 Milliarden sind das wertvollste Nationalgut, ihre Verzinsung ist entscheidend für das reicher oder ärmer werden des Volkes. Die wichtigste Aufgabe des Reiches ist daher die Erhaltung des Nationalreichtums, d. h. der **V o l k s k r a f t**. Daraus entspringen drei große Gruppen von gesetzgeberischen Pflichten:

1) Das Reich muß Freiheiten und Bürgschaften geben, damit die Angestellten sich in starken **B e r u f s v e r e i n e n** organisieren und auf dem Wege der **S e l b s t h i l f e** ihre Lage bessern, ihre Existenz sichern, ihre Leistungsfähigkeit vermehren können. Die **K o a l i t i o n s f r e i h e i t** ist das wichtigste Recht des Arbeitnehmers, überhaupt des Schwachen, denn nur auf dem Wege des Zusammenschlusses kann er sein Ziel erreichen.

2) Der Staat muß durch gesetzlichen Zwang sorgen für die **A r b e i t s u n f ä h i g e n**. Nicht aus Mitleid mit den Armen und Kranken,

sondern aus der Ueberzeugung staatlicher Notwendigkeit heraus. Wenn wir das höchste und beste an Leistungsfähigkeit aus unserem deutschen Volke herausholen wollen, müssen wir es durchtränken mit dem Empfinden dafür, daß nur der Arbeitende sein Volk reicher macht, daß aber derjenige, der nichts leisten kann oder will, ein Schmarotzer ist. Um das aber zu erreichen, müssen wir durch allgemeine, gesetzliche Fürsorge von denen, die ihre Kraft in nützlicher Arbeit erschöpft haben, oder die durch Unglück vor der Zeit arbeitsunfähig geworden sind, das drückende Gefühl des Almosennehmens wegschaffen, ihnen gewissermaßen ein Recht auf Leben geben. Das ist aber der Hauptzweck der sozialen Versicherung. Sie schenkt nicht auf Unkosten der Allgemeinheit, sondern zwingt die Beteiligten, rechtzeitig für sich zu sorgen. Der Versicherungszwang ist für den Arbeitnehmer nichts als ein Sparzwang, der ihn nötigt, einen Teil seines Arbeitsverdienstes nicht sofort zu verzehren, sondern hinzulegen für die Zwecke der Arbeitsunfähigkeit oder für die Versorgung der Angehörigen. Der Staat verhindert diese Zwangssparkasse mit einem Risikoausgleich durch die Form der Versicherung. In seinen Renten verzehrt jeder den Rest seines Arbeitsverdienstes, den der Staat aus früheren Tagen für ihn aufgespart hat.

Für den Arbeitgeber aber ist der Beitragszwang zur sozialen Versicherung auch nichts als die Anwendung eines sehr gesunden und bewährten kaufmännischen Grundsatzes. Was jeder gute Geschäftsmann schon von selbst tut, das ist für die Aktiengesellschaft gesetzlich vorgeschrieben: Das Einsetzen des Inventars in die Bilanz nur mit dem tatsächlichen Werte, d. h. der Zwang zu sachgemäßen Abschreibungen. Ist nun nicht auch die menschliche Arbeitskraft etwas, das sich abnutzt? — Nichts anderes ist der Beitrag zur Versicherung der Angestellten, als eine bescheidene Amortisationsquote, die der Arbeitgeber neben dem für die geleistete Arbeit gezahlten Gehalte entrichtet für den allmählichen Verbrauch der Kräfte des in seinem Dienste sich Mühenden.

Auf dem Gebiete der sozialen Versicherung marschiert Deutschland an der Spitze der Völker. Seine Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, so unzureichend sie im einzelnen sind, bedeuten gewiß ein tüchtiges Stück sozialen Rechtes. Ihre Ausgestaltung durch eine *P r i v a t b e a m t e n v e r s i c h e r u n g* steht hoffentlich bald bevor. Aus den gemachten Andeutungen ergibt sich, daß diese Versicherung die Gesamtheit der Angestellten umfassen muß.

3) Die wichtigste Aufgabe des Gesetzes aber ist, dafür zu sorgen, daß alle arbeitenden Bürger möglichst lange arbeitsfähig bleiben. Dahin gehört die große Reihe der *S c h u t z g e s e t z e*, im besonderen über Frauen- und Kinderarbeit, ferner alles, was zur Vermeidung einer übermäßig langen Arbeitszeit, zur Gewährung von Nacht- und Sonntagsruhe, zur Schonung und Erhaltung der Kräfte geschieht. Es zeigt leider von einem großen Mangel sozialen Verständnisses, daß bei der Frage nach der Rentabilität eines Unternehmens oder eines Industriezweiges stets nur die Verzinsung des Kapitals ins Auge gefaßt wird. Das ist der privatwirtschaftliche Standpunkt. Volks-

wirtschaftlich viel wichtiger als die Rentabilität des Kapitals ist die Rentabilität der menschlichen Arbeit selbst. Ein Unternehmen, das nur 2 % Dividende abwirft, aber hunderten von Arbeitern und Angestellten eine lohnende, gesunde Arbeitsgelegenheit und ruhige Existenzmöglichkeit bietet, ist volkswirtschaftlich weit rentabler als ein anderes Unternehmen, in dem auf Grund von Heimarbeit, von Frauen- und Kinderarbeit, von Schundlöhnen und übermäßig langer Arbeitszeit 20 % Kapitalzins herausgewirtschaftet wird. Man braucht nur an Gerhard Hauptmanns Schauspiel „Die Weber“ zu denken, um eine Industrie zu haben, in der von den Unternehmern viel Geld verdient, aber vom ganzen Volk viel Kapital verloren wurde, denn die Unternehmergewinne können gar nicht verglichen werden mit dem Verluste an Volksgesundheit und Volkskraft durch das Weberelend. Solche privatwirtschaftlich rentablen, volkswirtschaftlich unrentablen Gewerbe gibt es auch heute noch. Ihnen gegenüber muß der Staat durch gesetzlichen Zwang die Interessen der Allgemeinheit zur Geltung bringen. Die Interessen des Einzelnen sind hier stets Vermögensinteressen, die Interessen der Gesamtheit sind Volksinteressen.

Darum bedeutet „sozial“ das Vorrecht des lebenden Menschen vor den Sachgütern. Sozial ist das Recht eines Staates nur, wenn es als höchstes Ziel vor Augen hat, recht viele gesunde, arbeitsfreudige, leistungsfähige, frohe Menschen zu Staatsbürgern zu haben. Unsozial aber ist alles Recht, dem Geld, Gut und andere Dinge wertvoller erscheinen als die Menschen.

In wie hohem Maße unser heutiges Recht unsozial, Vermögensrecht ist, dafür nur ein paar Beispiele:

Nach § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind alle Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen die guten Sitten verstoßen. Nichtig ist im besonderen jedes wucherische Geschäft, durch das die Notlage eines Menschen ausgenutzt wird. Das Strafgesetzbuch bedroht den Wucher mit erheblichen Freiheitsstrafen, unter Umständen mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dieser Schutz gegen Wucher ist ein reiner Vermögensschutz. Nur Geld und alle Dinge, die sich verhandeln lassen, werden geschützt, nicht die Menschen und ihre unveräußerlichen Güter. Wenn also eine Handlungsgehilfin durch Stellenlosigkeit in Not gerät und ein „guter Freund“ nutzt diese Notlage dadurch aus, daß er ihr ein Darlehn zu 10 % Zinsen gewährt, so wird kein Gericht in Deutschland ihm diese 10 % zusprechen, sondern jedes Gericht wird ihn abweisen, weil sein Geschäft eine unsittliche Ausbeutung der Notlage eines Mitmenschen bedeutet; er riskiert, vor den Strafrichter gezogen zu werden. Wer aber die Notlage dieser selben stellenlosen Gehilfin dadurch ausbeutet, daß er sie in Dienst nimmt zu einem Gehalte, das in offenbarstem Mißverhältnisse steht zum Werte der Arbeitsleistung, der ist noch niemals von einem Staatsanwalt behelligt worden, und noch niemals haben ordentliche Gerichte in einem solchen Vertrage einen Verstoß gegen die guten Sitten gesehen. Es war den Kaufmannsgerichten vorbehalten, hier den sozialen Gedanken zum Rechte zu verhelfen, Verträge mit Schundlöhnen zu zer-

reißen und den Angestellten ein angemessenes Gehalt zuzusprechen — von Rechts wegen!

Ein anderes, besonders oft und hart empfundenes Beispiel ist die Konkurrenzklause. Warum ist der Vertrag, durch den ein Angestellter sich verpflichtet, für eine bestimmte Zeit nach dem Austritt aus einem Dienstverhältnis nicht in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten, unsozial? Weil er ausschließlich im Vermögensinteresse des früheren Arbeitgebers die Arbeitskraft, die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers brach legt. Das allgemeine soziale Interesse erfordert, daß jeder einzelne Staatsbürger seine Kenntnisse und Fähigkeiten rastlos und restlos ausnützt, denn nur durch die Arbeit aller Staatsbürger kommt ein Volk wirtschaftlich vorwärts. Für die Gesamtheit ist die Karenz eines tüchtigen Technikers oder Kaufmanns ein viel größerer Schaden als eine etwaige Schmälerung des Gewinnes einer Firma durch eine andere.

Diese Beispiele lassen sich leider beliebig vermehren, sie finden sich nicht nur im Arbeitsrechte, sondern überall. Man denke, um nur noch eines anzudeuten, an die Strafbestimmungen über Betrug, Unterschlagung, Nötigung, Erpressung usw. Sie alle sind reiner Vermögensschutz. Ich kann straffrei betrügen, wen ich will, kann durch Vorspiegelung falscher Tatsachen eine Kindesseele vergiften . . . nur wenn ich dabei das Vermögen eines Mitmenschen schädige um Pfennigswert, greift der Staatsanwalt ein zur Wahrung der „heiligsten Güter“ — unseres unsozialen Rechtes.

Der Widerspruch der Gesetze gegen die aus den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen erwachsenden Bedürfnisse werden immer stärker empfunden. Deswegen entsteht eine immer stärkere soziale Bewegung, die unser Recht den veränderten Bedingungen anpassen will; die das Recht verlangt, das mit uns geboren ist. Zuerst ist diese Bewegung von der Arbeiterschaft getragen worden. Seit einem Jahrzehnt tritt neben diese Arbeiterbewegung eine starke Bewegung der kaufmännischen, technischen und sonstigen Angestellten. War sie zunächst planlos, indem jede Berufsgruppe und jeder Berufsverband auf eigene Faust, ohne Rücksicht auf die Nachbarn vorging, so ist allmählich (namentlich durch die Pensionsbewegung) Einheitlichkeit hineingekommen. Die Ziele, zu denen jetzt zusammen einheitlich marschiert wird, sind

- 1) eine einheitliche soziale Versicherung aller Angestellten,
- 2) ein einheitliches soziales Recht des Dienstvertrages.

Diese zweite Aufgabe ist die schwierigste, aber auch wohl wichtigste. Sie ist in letzter Zeit wesentlich gefördert worden dadurch, daß die Gesellschaft für Soziale Reform sie aufgenommen hat und daß nun auch der Deutsche Juristentag sich damit beschäftigt wird. Was die Gesamtheit erstrebt, läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

- I. **Einheitliches Arbeitsvertragsrecht:** Gleichberechtigung der technischen Angestellten mit Handlungs-

gehilfen und Arbeitern. Ausdehnung der fortschrittlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Sondergesetze des Reiches und der Bundesstaaten.

II. **Einheitliche, allgemeine soziale Versicherung:** Ausdehnung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-, Hinterbliebenenversicherung auf alle Angestellten. Angemessene Erhöhung der Leistungen der Versicherung. Stärkere Anteilnahme der Versicherten an Verwaltung und Rechtsprechung.

III. **Im einzelnen:**

- 1) Bestimmungen zur Hinderung der wucherischen Ausbeutung der Arbeitskraft; insbesondere Sicherung des Eigentums an Erfindungen.
- 2) Hinderung eines Raubbaus am Volkskörper durch Sicherung von Nachruhe (Achtuhrladenschluß), Sonntagsruhe, Erholungsurlaub.
- 3) Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Bestimmungen über Mindestkündigungsfristen, Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen und bei militärischen Dienstleistungen, Sicherstellung der Kautionen, Ausschluß der Pfändung des zum Lebensunterhalt notwendigen Arbeitseinkommens, Schutz gegen Entlassung ohne triftigen Grund.
- 4) Sicherung der Freizügigkeit durch Vorschriften gegen den Mißbrauch von Beamtenwohnungen, von Pensionskassen und anderen „Wohlfahrtseinrichtungen“; durch Nichtigkeit aller Konkurrenzklauseln.
- 5) Konstitutionelle Organisation des Großbetriebes, soweit es sich um die Regelung der Arbeitsverhältnisse handelt; insbesondere Errichtung von Beamtenausschüssen.
- 6) Sicherung der menschlichen und staatsbürgerlichen Freiheit außerhalb des Betriebes. Insbesondere Sicherung des **K o a l i t i o n s r e c h t s**, das die Grundlage für jede Standesarbeit von Angestellten ist.

IV. **Rechtsweg:** Schaffung umfassender Arbeitsgerichte an Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

V. **Rechtsfähigkeit und Bewegungsfreiheit der Berufsvereine.** Angemessene Vertretung in den Arbeitskammern, im Reichsarbeitsamte, in den Zentralstellen der Bundesstaaten für Handel und Industrie, sowie in Landesgewerbeämtern.

Der Staat ist um der Bürger willen da und das Recht um der Menschen willen! Das hat nirgends

eine so große Bedeutung wie gerade in Deutschland, denn kein Volk der Welt ist so angewiesen auf die tüchtige Mitarbeit aller Bürger, wie das deutsche Volk. Unsere Zahl wächst jährlich um eine Million. Von Jahr zu Jahr sollen wir für eine Million neuer Bürger Arbeit und Brot schaffen. Und unsere Landesgrenzen wachsen nicht mit. Auf genau demselben Boden, auf dem bei der Reichsgründung 41 Millionen Menschen wohnten, da sitzen heute 63 Millionen und werden vielleicht in 20 Jahren 80 Millionen leben wollen. Diese wachsende Zahl zu beschäftigen und satt zu machen ist nur möglich, wenn Deutschland auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig bleibt. Für den großen Wettkampf der Nationen sind wir nicht von der Natur begünstigt; an Klima, Bodenschätzen, Verkehrslage sind andere Völker reicher als wir. Was wir dagegen in die Wagschale werfen können und bisher mit Erfolg in die Wagschale geworfen haben, das ist die menschliche Arbeit. Deutschlands Zukunft beruht auf der Leistungsfähigkeit seiner arbeitenden Bürger. Nach Quantität und Qualität müssen wir das höchste an menschlicher Arbeit leisten. An diesen großen Zielen arbeiten wir mit, wenn wir für die Hebung und Sicherung der Lage der Handlungsgehilfinnen wirken.

